

Kz.: _____

Stadt Eutin
Der Bürgermeister
Außenstelle Süsel
Fachdienst Kämmerei
-Steuerabteilung-
An der Bäderstraße 64
23701 Süsel

Rückgabe bis spätestens
15.10.2019

**Erklärung zur Festsetzung der Tourismusabgabe in der Stadt Eutin für das Jahr 2020
(Bitte beachten Sie auch die Rückseite)**

1. Bezeichnung der abgabepflichtigen Tätigkeit

Laut Gewerbeanmeldung: _____
Nähere Erläuterung bzw. _____
Abweichung/ Änderung der _____
Anmeldung: _____
Standort des Unternehmens in Eutin: _____

2. Zeitraum der abgabepflichtigen Tätigkeit

(Datum nur bei Neuaufnahme oder endgültiger Aufgabe; Keine saisonalen Anfangs- oder Endzeiten!)

Datum der (erstmaligen) Betriebsaufnahme: _____

Datum der (endgültigen) Betriebsaufgabe: _____

3. Nettoumsatz des Jahres 2018

(Hier ist nicht ein eventueller Betriebsgewinn oder -verlust anzugeben, sondern sämtliche Einnahmen des gesamten Betriebes bzw. der abgabepflichtigen Tätigkeit. Rechnen Sie nicht den, Ihrer Meinung nach, dem touristischen Anteil entsprechenden Teil heraus, sondern geben Sie die Gesamteinnahmen an. Provisionen oder andere Aufwendungen dürfen von den Einnahmen nicht abgezogen werden. *Lediglich die ausgewiesene und abgeführte Umsatzsteuer soll abgezogen werden.*)

_____ Euro

4. Ansprechpartner für die Abgabe dieser Erklärung

(falls nicht Betriebsinhaber selbst)

Bei dieser Erklärung hat mitgewirkt:

Frau / Herr / Firma: _____

Telefon: _____

Ich versichere, dass ich die Angaben in dieser Abgabenerklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Mir ist bekannt, dass diese Datenerhebung ausschließlich zum Zweck der Festsetzung der Tourismusabgabe der Stadt Eutin erfolgt und dass diese Daten nur für diesen Zweck weiterverarbeitet werden, es sei denn, die Verarbeitung der Daten für andere Zwecke ist durch eine Rechtsvorschrift erlaubt.

(Datum und Unterschrift des Abgabepflichtigen oder des zur Abgabe der Erklärung Bevollmächtigten/
Firmenstempel)

Hinweis: Falls mehrere Betriebsarten geführt werden, muss für jede Betriebsart ein separates Erklärungsformular ausgefüllt werden. Weitere Vordrucke können bei der Stadt Eutin, Frau Hellwig, Tel.: 04521-793 153, angefordert werden oder sind auf der Homepage der Stadt unter www.vg-eutin-suesel.de verfügbar.

Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus mittelbare oder unmittelbare wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

Eine Tourismusabgabe wird als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der städtischen Tourismusförderung erhoben und dient zur Deckung eines Anteils vom Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils vom Aufwand für die Herstellung, Verwaltung, und Unterhaltung der zu Tourismus- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

Maßstab für die Bemessung der Abgabe ist der geldwerte Vorteil, der dem Pflichtigen aus der städtischen Tourismusförderung erwächst. Der erwirtschaftete Jahresumsatz wird mit dem für die Branche geltenden Vorteilssatz bewertet und mit dem für die jeweilige Branche üblichen Gewinnsatz gewichtet. Aus dieser Multiplikation entsteht für jeden Abgabepflichtigen ein Messbetrag. Der Gewinnsatz wird auf Grundlage der jeweils aktuellen Richtwertsammlung des Bundesfinanzministeriums vorgegeben und die Vorteilsstufe wird durch die Stadtverwaltung bestimmt.

Die mit der Erklärung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149 ff. der Abgabenordnung in Verbindung mit den §§ 1, 10 und 11 des Kommunalabgabengesetzes und den §§ 7 und 11 der Abgabensatzung der Stadt Eutin erhoben.

Zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche wird ergänzend verwiesen auf die Datenschutzerklärung der Stadt Eutin, veröffentlicht und einsehbar auf der Internetseite der Stadt Eutin (www.vg-eutin-suesel.de).

Soweit die für die Berechnung erforderlichen Angaben nicht mitgeteilt wurden, wird die Berechnung nach geschätzten Berechnungsgrundlagen erfolgen.